



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

alle Mittelschulen (per OWA)

— Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.2-BS7305.15/68/1

München, 20.04.2020  
Telefon: 089 2186 2559  
Name: Herr Kuplent

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
hier: Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III an Mittel- und  
Förderschulen sowie im Rahmen von "Praxis an Mittelschulen"**

— Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.03.2020, Az. III.2-BS7300.0/8/1 haben wir Sie darüber informiert, dass im Rahmen der Berufsorientierung an Mittelschulen bis zu den Osterferien weder Pflichtpraktika noch Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III stattfinden. Für Förderschulen gilt eine analoge Regelung.

Es ist derzeit geplant, dass die Schulen ab dem 27. April 2020 zunächst für Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler wieder öffnen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Prozesses um COVID-19 können Aussagen zur weiteren Entwicklung jedoch nur aufgrund der Basis des jeweils aktuellen Sachstands getroffen werden, eine nächste Ausweitung des Unterrichtsbetriebs ist frühestens ab dem 11. Mai 2020 vorstellbar.

Wann und in welcher Form BO-Maßnahmen an Mittel- und Förderschulen, z. B. BO-Camps, wieder stattfinden können, kann momentan nicht geklärt werden, da zum heutigen Stand nicht absehbar ist, welche Kontakteinschränkungen für welchen Zeitraum auch künftig weiterbestehen werden.

Sobald BO-Maßnahmen gemäß den Vorgaben zum Infektionsschutz wieder möglich sind, ist mit den Beteiligten das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit ausgefallenen Modulen bzw. Modulteilen zu besprechen.

- Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr keine Kontakteinschränkungen für Maßnahmen an den Schulen mehr bestehen, können an Mittelschulen die Module H – Begleitung und alle weiteren Angebote an den Schulen fortgeführt werden. An Förderschulen können die Module A- E sowie die Maßnahmen Übergang Förderschule-Beruf fortgeführt werden.

Unterrichtseinheiten der Maßnahmeträger innerhalb der Module, die aufgrund der Schulschließung ausgefallen sind, sind im Rahmen der Möglichkeiten bis zum Schuljahresende nachzuholen.

- Maßnahmen, die gewöhnlich in außerschulischen Räumlichkeiten stattfinden, z. B. BO-Camps und Praxiscenter, und die während der Zeit der Schulschließung ausfallen mussten, sollten nach Möglichkeit bis zum Schuljahresende nachgeholt werden. Wenn dies aufgrund der Fremdkapazitäten bei Trägern wie z.B. Landschulheimen und Tagungsstätten oder der geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht möglich sein sollte, sollte eine individuelle Lösung einvernehmlich zwischen Schule, Agentur und Träger gefunden werden.
- Sofern es sich nicht um Maßnahmen in Schulabgangsklassen handelt, soll vor Ort geprüft werden, ob auch eine Nachholung im neuen Schuljahr 2020/2021 bis einschließlich zum 31.12.2020 erfolgen kann.
- Bitte prüfen Sie auch individuell, ob bestimmte Inhalte auch virtuell weiterverfolgt werden können.

- BO-Maßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahme Übergang-Förderschule-Beruf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind individuell auf die teilnehmenden Schüler ausgerichtet. Sie können nach Möglichkeit virtuell und über die medial gestützte Beratung fortgesetzt werden.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit COVID-19 ist es zudem erforderlich, die Angebotsfrist für die BO-Maßnahmen für das Schuljahr 2020/21 zu verlängern. Das hat für die Schulen die Konsequenz, dass die Kontaktaufnahme der erfolgreichen Bieter mit den Schulen erst später als gewohnt stattfinden kann. Laut Aussage der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit hat die Verlängerung der Angebotsfrist jedoch keine Auswirkungen auf den Starttermin der von den Schulen gebuchten Module im Schuljahr 2020/2021.

Sobald erkennbar ist, welche Kontakteinschränkungen im Zuge der Eindämmung des Infektionsgeschehens weiterhin bestehen bleiben, nehmen Mittelschulen, die im Rahmen von *Praxis an Mittelschulen* Projekte geplant haben, Kontakt mit den jeweiligen Kooperationspartnern (z. B. Handwerksbetrieben) auf, um einvernehmlich zu klären, wie mit Projekten bzw. Projektteilen verfahren werden soll, die aufgrund der Schulschließungen nicht stattfinden konnten. Für mögliche Verschiebungen bzw. Nachholtermine steht das restliche Kalenderjahr 2020 zur Verfügung, da die Abrechnung im laufenden Haushaltsjahr erfolgt. Fristsetzungen zur Einreichung von Rechnungen sind zu beachten.

Die Berufseinstiegsbegleitung ist keine ausschließlich schulische Maßnahme und richtet sich auch an einzelne Schülerinnen und Schüler. Ihre Umsetzung ist nicht zwingend mit persönlichen Kontakten verbunden, die derzeit möglichst zu unterlassen sind. Sie kann daher mit geeigneten Mitteln (z. B. fernmündlicher Kontakt, E-Mail u.a.) weitergeführt werden, soweit die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie dem nicht entgegenstehen. Die Träger werden von der Bundesagentur für Arbeit entsprechend informiert.

Ich bedanke mich nochmals sehr herzlich für Ihren Einsatz und bitte Sie weiter um Ihre Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen für die Schulen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Gremm', written in a cursive style.

Walter Gremm

Ministerialdirigent